

# **BVGer D-960/2007 vom 23. März 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-960\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-960_2007)

FR: TAF D-960/2007 du 23 mars 2010

IT: TAF D-960/2007 del 23 marzo 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerinnen sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.4**

Mit Zwischenverfügung des Instruktionsrichters vom 9. Februar 2007 wurde einem Antrag auf Vereinigung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens mit jenem des Ehemannes der Beschwerdeführerin (ebenfalls N\_\_\_\_\_) im Sinne einer Koordination der beiden Verfahren stattgegeben. Auf das in der Eingabe vom 15. Oktober 2008 erneuerte Gesuch um Verfahrenszusammenlegung ist daher nicht mehr weiter einzugehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit ergehen betreffend die Beschwerdeführerinnen und deren Ehemann respektive Vater somit zwei separate, aber zeitlich koordinierte Urteile.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit

zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 2.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz brachte zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides im Wesentlichen vor, die Beschwerdeführerin A. \_\_\_\_\_ habe sich hinsichtlich des Zeitpunktes, wann die Soldaten wegen ihres Ehemannes erstmals nach Hause gekommen seien und sie eine Treppe hinunter gestossen hätten, sowie der Anzahl der behördlichen Konfrontationen in abweichende und unpräzise Angaben verstrickt. Zudem würden die Schilderungen der Beschwerdeführerin über angebliche Vorfälle mit den Behörden generell nicht den Eindruck erwecken, dass sie über selbst erlebte Vorkommnisse berichte. Die Ausführungen würden kaum Realitätskennzeichen enthalten, wodurch sich Schilderungen von wahren Ereignissen in aller Regel auszeichnen würden. Somit könne nicht geglaubt werden, dass die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit behördlichen Fahndungsmassnahmen nach ihrem Ehemann von Übergriffen ernsthaften Ausmasses betroffen gewesen sei. Insbesondere sei - auch angesichts des diagnostizierten Krankheitsbildes - erheblich in Zweifel zu ziehen, dass die Behinderung der Tochter B. \_\_\_\_\_ eine Folge von Misshandlungen gegenüber der Beschwerdeführerin sei. Diese Einschätzung werde im Übrigen auch dadurch bestätigt, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin seinerseits nicht habe glaubhaft machen können, im Zeitraum unmittelbar vor der Ausreise aus der Türkei von behördlichen Verfolgungsmassnahmen betroffen worden zu sein. Dementsprechend bestehe kein Grund zur Annahme einer zukünftigen Verfolgung. Insbesondere sei eine Furcht vor so genannter Reflexverfolgung als nicht begründet im Sinne des Asylgesetzes einzustufen: Einerseits sei nämlich nicht glaubhaft, dass beim Ehemann der Beschwerdeführerin eine begründete Furcht vor Verfolgung gegeben sei - weshalb sich daraus keine Furcht vor Verfolgung ableiten lasse -, andererseits habe sie ausdrücklich verneint, in der Türkei Probleme wegen ihrer Brüder gehabt zu haben.

### **E. 3.2**

Demgegenüber wendete die Beschwerdeführerin in ihrer Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen ein, es sei nach der Rückweisung des Falles an die Vorinstanz keine ergänzende Befragung mit ihr durchgeführt worden, obgleich sie zu verschiedenen von der ARK aufgeworfenen Fragen sehr wohl hätte weitere Auskunft erteilen können, so beispielsweise zu den Umständen der verschiedenen Kontrollen durch die türkischen Sicherheitskräfte in ihrem Haus oder zur Frage der Reflexverfolgung. Zum vorinstanzlichen Vorhalt bezüglich der Frage, wann die Soldaten zum ersten Mal zu ihnen nach Hause gekommen seien, sei zu entgegnen, dass sich ihre diesbezügliche Bemerkung an die

Ausführungen zum Zeitpunkt der Einkäufe für die J. \_\_\_\_\_ durch ihren Mann mit dem neu erworbenen Fahrzeug angeschlossen habe. Insofern hätten die Probleme wegen der eigenen Unterstützung der J. \_\_\_\_\_ erst nach diesem Kauf begonnen, somit im Jahre T. \_\_\_\_\_. Die früheren Probleme und Behelligungen hätten dagegen auf der politischen Tätigkeit ihrer eigenen Verwandten beruht. In diesem Gesamtzusammenhang betrachtet erweise sich ihre Antwort als richtig und von einem widersprüchlichen Aussageverhalten könne nicht die Rede sein. Auch der angebliche zweite Widerspruch sei keiner, zumal in diesem Zusammenhang die ungenaue Befragung durch die Behörden in der Empfangsstelle auffalle, da der Sinn sowie der Zusammenhang der dort gestellten Fragen nicht verständlich gewesen sei. Es sei nicht nach den persönlichen Behelligungen gefragt worden, sondern wie oft die Sicherheitskräfte vorbeigekommen seien, weshalb die angegebenen Zahlen nicht miteinander in Vergleich gebracht werden könnten. Schliesslich treffe der Vorhalt, ihre Schilderungen würden kaum Realitätskennzeichen enthalten, nicht zu. Diesfalls wäre gerade eine zweite Anhörung angezeigt gewesen, um nochmals ausführlich über das Vorgefallene zu sprechen und sich ein eigenes Bild machen zu können. Gerade die Erstbefragung zeichne sich durch besondere Oberflächlichkeit aus und habe in casu nicht mehr als 30 Minuten gedauert. Aber auch die zweite Anhörung überzeuge nicht durch Genauigkeit und Tiefgang. Hinsichtlich der Frage der Reflexverfolgung sei auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift im Verfahren ihres Ehemannes zu verweisen, worin diese Problematik ausführlich behandelt worden sei. An ihrer virulenten Verfolgungsgefahr sei festzuhalten.

### **E. 3.3**

In ihrer Vernehmlassung vom 9. Juni 2009 hielt die Vorinstanz an ihren bisherigen Erwägungen vollumfänglich fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Das BFM fügte an, es werde gerügt, dass die Beschwerdeführerin nicht im Sinne des Urteils der ARK vom 3. August 2005 ergänzend angehört worden sei. Diesbezüglich treffe es zu, dass das BFM am 29. August 2006 lediglich den Ehemann der Beschwerdeführerin angehört habe. Zwar habe das BFM am 16. August 2006 sowohl den Ehemann wie auch die Beschwerdeführerin selber zu einer ergänzenden Anhörung vorgeladen. Auf Intervention des Anwaltes der Beschwerdeführerin - (Nennung des Grundes der Intervention) - sei am 28. August 2006 telefonisch vereinbart worden, die Anhörung nur mit dem Ehemann der Beschwerdeführerin durchzuführen. In der Folge sei auf eine Anhörung der Beschwerdeführerin verzichtet worden. Diese habe nämlich anlässlich ihrer Anhörung vor den kantonalen Behörden am 27. Mai 2002 zwar geltend gemacht, im Zusammenhang mit den Eingriffen gegenüber ihrem Ehemann auch geschlagen worden zu sein, habe jedoch mehrmals und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie wegen der Probleme ihres Ehemannes in die Schweiz gekommen sei. Zudem sei das BFM im erwähnten ARK-Urteil insbesondere angewiesen worden, weitere Abklärungen bezüglich der Frage einer allfällig bestehenden Reflexverfolgung vorzunehmen. Diese Anweisung beziehe sich klarerweise ausschliesslich auf das familiäre Umfeld des Ehemannes der Beschwerdeführerin. Anderen Anweisungen der ARK - so insbesondere bezüglich medizinischer Aspekte - sei durch die Gewährung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen worden.

### **E. 3.4**

In ihrer Replik vom 26. Juni 2009 wendete die Beschwerdeführerin ein, die Vorinstanz erachte eine erneute Befragung ihrer Person weiterhin als nicht notwendig, zumal sie wegen

der Probleme ihres Ehemannes in die Schweiz gekommen sei. Überdies wolle die Vorinstanz die Anweisung der ARK nunmehr so verstanden wissen, dass lediglich weitere Abklärungen hinsichtlich einer allfällig bestehenden Reflexverfolgung vorzunehmen gewesen seien. Dieser Einschätzung könne aus zwei Gründen nicht gefolgt werden: So würden erstens die bestehenden Protokolle - wie in der Beschwerdeschrift vom 2. Februar 2007 dargelegt - keine schlüssigen Antworten auf die Frage, was tatsächlich passiert sei, zulassen. Zu unpräzise seien die Fragen gewesen, weshalb nicht von widersprüchlichen Antworten die Rede sein könne. Vielmehr habe die verwirrende Fragestellung ungenaue Antworten verursacht. Eine erneute Befragung, in welcher die relevanten Punkte zum Vorfall während ihrer Schwangerschaft hätten geklärt werden können, wäre angezeigt gewesen. Nur so hätte der Aufforderung der ARK hinreichend Rechnung getragen werden können. Zweitens hätten die Nachstellungen zu ihren Lasten aufgrund von Reflexverfolgung bereits in einem früheren Zeitpunkt stattgefunden (im Jahre S. \_\_\_\_\_ und nicht im Jahre T. \_\_\_\_\_). Sie sei damit ebenfalls Opfer von Reflexverfolgung geworden, was der vorinstanzlichen Einschränkung, wonach sich die Anweisung weiterer Abklärungen einzig auf das familiäre Umfeld des Ehemannes bezogen habe, entgegenstehe. Da sie als Ehefrau ebenfalls zum familiären Umfeld ihres Ehemannes zu zählen sei, hätte auch sie korrekterweise in die weiteren Abklärungen miteinbezogen werden sollen.

### **E. 3.5.1**

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst in formeller Hinsicht, es sei nach der Rückweisung des Falles an die Vorinstanz keine ergänzende Befragung mit ihr durchgeführt worden, obgleich sie zu verschiedenen von der ARK in deren Urteil vom 3. August 2005 aufgeworfenen Fragen sehr wohl hätte weiter Auskunft erteilen können, so beispielsweise zu den Umständen der verschiedenen Kontrollen durch die türkischen Sicherheitskräfte in ihrem Haus oder zur Frage der Reflexverfolgung. Überdies wolle die Vorinstanz nunmehr die Anweisung der ARK gemäss deren Urteil vom 3. August 2005 so verstanden wissen, dass lediglich weitere Abklärungen hinsichtlich einer allfällig bestehenden Reflexverfolgung vorzunehmen seien. Der in der Replik geäusserten Einschätzung der Beschwerdeführerin, wonach die Vorinstanz die Anweisung der ARK gemäss deren Urteil vom 3. August 2005 fälschlicherweise so verstanden wissen wolle, dass lediglich weitere Abklärungen hinsichtlich einer allfällig bestehenden Reflexverfolgung hätten vorgenommen werden müssen, kann in casu nicht gefolgt werden. Dem in Frage stehenden ARK-Urteil vom 3. August 2005 ist sowohl hinsichtlich des Aufbaus der Erwägungen (E. 6.1 bis 6.3) als auch deren Inhalts zu entnehmen, dass sowohl die politischen Aktivitäten der Familienangehörigen des Ehemannes der Beschwerdeführerin - mit Blick auf eine mögliche Reflexverfolgung - als auch allfällige Übergriffe von Dorfschützern für den Ausgang des Verfahrens relevant seien, weshalb diesbezüglich weitere Abklärungen angezeigt gewesen wären. Aus der Erwägung 6.2.3 des erwähnten ARK-Urteils, die denn auch in der Replik der Beschwerdeführerin explizit erwähnt wird, lässt sich jedoch keine Anweisung für die Vorinstanz herleiten, wonach im Zusammenhang mit der Behinderung der Tochter B. \_\_\_\_\_ und dem Vorfall während der Schwangerschaft der Beschwerdeführerin weitere Abklärungen hätten vorgenommen werden sollen. In Erwägung 6.2.2 des ARK-Urteils wird dargelegt, das BFF habe weder im Sachverhalt noch in den Erwägungen die mehrmalige Verweigerung einer (...) für Tochter B. \_\_\_\_\_ und die Aussage der Beschwerdeführerin, wonach sie während der Schwangerschaft von Soldaten die Treppe hinunter gestossen worden sei, erwähnt. In Erwägung 6.2.3 des ARK-Urteils wird zusammenfassend ausgeführt, die Vorinstanz habe weder die Ausführungen der

Beschwerdeführerin zur Behinderung ihrer Tochter noch die diesbezüglich eingereichten Beweismittel hinreichend gewürdigt. Indem sie den rechtserheblichen Sachverhalt unzureichend festgestellt habe, habe die Vorinstanz das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer verletzt. In Bezug auf die Beschwerdeführerin wurde der Vorinstanz somit vorgeworfen, sie habe entscheidungswesentliche Umstände, die bereits aktenkundig waren, nicht berücksichtigt, sei dadurch vom falschen Sachverhalt ausgegangen und habe mithin eine falsche Würdigung vorgenommen. Die Vorinstanz wurde angewiesen, den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig zu erstellen. Dabei wurde es der Vorinstanz überlassen, die geeigneten Ermittlungsmethoden anzuwenden. Im aktuell zu prüfenden Asylentscheid des BFM vom 28. Dezember 2006 wurden die fraglichen Sachverhaltselemente im Sachverhalt aufgenommen und in den Erwägungen in einlässlicher Weise von der Vorinstanz gewürdigt. Zudem brachte die Beschwerdeführerin in der kantonalen Anhörung unmissverständlich vor, wegen der Probleme ihres Mannes in die Schweiz gekommen zu sein und wegen des Engagements ihrer politisch aktiven Brüder keine Probleme in der Türkei gehabt zu haben (vgl. A10/17, S. 8). Ferner ist diesbezüglich dem ergänzenden Anhörungsprotokoll des Ehemannes der Beschwerdeführerin zu entnehmen, dass gemäss dessen Angaben sowohl seine Frau als auch die Kinder in der Heimat mit dem Staat und den Behörden nicht unbedingt Probleme gehabt hätten (vgl. A35/14, S. 8). Die Vorinstanz hatte demnach aufgrund der Aktenlage und der Ausführungen im ARK-Urteil vom 3. August 2005 zu Recht darauf verzichtet, im weiteren Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens auch mit der Beschwerdeführerin noch eine ergänzende Anhörung durchzuführen (vgl. auch unten E. 3.5.2 dritter Absatz).

### **E. 3.5.2**

Im Lichte dieser Ausführungen vermag daher auch der in materieller Hinsicht vorgebrachte Einwand zum vorinstanzlichen Vorhalt bezüglich der Frage, wann die Soldaten zum ersten Mal zu ihnen nach Hause gekommen seien, nicht zu überzeugen. So habe sich die diesbezügliche Bemerkung der Beschwerdeführerin an die Ausführungen zum Zeitpunkt der Einkäufe für die J. \_\_\_\_\_ durch ihren Mann nach dem Erwerb eines Fahrzeuges angeschlossen. Insofern hätten die Probleme wegen der eigenen Unterstützung der J. \_\_\_\_\_ erst nach diesem Kauf begonnen, somit im Jahre T. \_\_\_\_\_. Die früheren Probleme und Behelligungen hätten dagegen auf der politischen Tätigkeit ihrer Verwandten beruht. Wie oben dargelegt, gab die Beschwerdeführerin zunächst an, wegen ihrer politisch aktiven Verwandten keinerlei Behelligungen durch die türkischen Behörden ausgesetzt gewesen zu sein. Ferner lassen sich durch diese Ausführungen die widersprüchlichen Angaben der Beschwerdeführerin, so insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Anzahl der behördlichen Behelligungen, nicht plausibel auflösen. Auch der weitere Einwand, wonach die Fragestellung ungenau, ja geradezu verwirrend gewesen sei, was denn auch zu ungenauen Antworten der Beschwerdeführerin geführt habe, ist als unbeheflich zu erachten. So wurde diese - entgegen der in der Beschwerdeschrift geäusserten Ansicht - auch im Rahmen der kantonalen Anhörung nach persönlichen Behelligungen gefragt (vgl. A10/17, S. 12 Mitte), weshalb die angegebenen Zahlen in der Erst- und der kantonalen Befragung durchaus miteinander verglichen werden können und vorliegend zu Ungunsten der Beschwerdeführerin gewertet werden müssen, zumal diese die Wahrheit und Korrektheit ihrer Aussagen am Schluss der jeweiligen Befragungen nach der Rückübersetzung unterschriftlich bestätigte. Sodann bringt die Beschwerdeführerin vor, der Vorhalt fehlender Realitätskennzeichen in ihren Schilderungen treffe nicht zu. Diesfalls wäre gerade eine zweite Anhörung angezeigt gewesen, um nochmals ausführlich über das

Vorgefallene zu sprechen und sich ein eigenes Bild machen zu können. Gerade die Erstbefragung zeichne sich durch besondere Oberflächlichkeit aus und habe in casu nicht mehr als 30 Minuten gedauert. Aber auch die zweite Anhörung überzeuge nicht durch Genauigkeit und Tiefgang. Aufgrund der Aktenlage ist jedoch auch dieser Einwand als nicht stichhaltig zu erachten. Zwar ist der Beschwerdeführerin beizupflichten, wonach dem Protokoll der Empfangsstelle angesichts des summarischen Charakters zwar nur ein beschränkter Beweiswert zukommt. Widersprüche dürfen aber für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit dann herangezogen werden, wenn klare Aussagen in der Empfangsstelle in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Befragung beim Kanton oder beim BFM diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits in der Empfangsstelle zumindest ansatzweise erwähnt werden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3). Angesichts der präzisen Nachfrage nach der Anzahl der behördlichen Nachstellungen anlässlich der Erstbefragung und der entsprechenden Antwort der Beschwerdeführerin durfte die Vorinstanz in casu zu Recht auf einen erheblichen Widerspruch zu den Ausführungen beim Kanton schliessen, zumal die Anzahl der Behelligungen - welche letztlich fluchtauslösend für die Familie der Beschwerdeführerinnen gewesen sein sollen - als wesentliches Sachverhaltselement in der Asylbegründung erachtet werden muss. Im Rahmen der kantonalen Anhörung wurde die Beschwerdeführerin ferner zu Beginn darauf aufmerksam gemacht, dass sie nun alle Angaben zur Begründung ihres Asylgesuchs machen könne (vgl. A10/17, S. 2). Sie erhielt denn in der Folge auch die Möglichkeit, ihre Asylvorbringen zunächst in freier Erzählform darzulegen, welche danach durch eine Vielzahl von Fragen weiter vertieft wurden. Liefert eine Asylgesuchstellerin im Rahmen der durchgeführten Befragungen - wie vorliegend - jedoch auch auf Nachfragen keine oder lediglich substanzlose Sachverhaltselemente, so ist die Vorinstanz auch im Rahmen des eingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes nicht verpflichtet, diese Aussagen noch weiter zu hinterfragen, wenn ohnehin keine weiteren Aufschlüsse zu erwarten sind. Der Verzicht auf die Durchführung einer zweiten Anhörung kann daher vorliegend der Vorinstanz nicht als Unterlassung und damit einhergehend als eine ungenügende Sachverhaltsabklärung angelastet werden, sondern diesen Umstand muss sich die Beschwerdeführerin selber zu ihren Ungunsten anrechnen lassen. Der Einwand, wonach auch die zweite Anhörung nicht durch Genauigkeit und Tiefgang überzeuge, lässt sich daher in keiner Art und Weise erhärten. Diese Einschätzung hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen wird sodann auch dadurch gestützt, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin, die ihre Asylgründe im Wesentlichen von seinigen herleitete, in dessen Beschwerdeverfahren eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise nicht glaubhaft machen konnte.

### **E. 3.6**

Bei dieser Sachlage und in Würdigung der gesamten Umstände ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerinnen die Voraussetzungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Die Vorinstanz hat daher die Asylbegehren zu Recht abgelehnt, weshalb es sich erübrigt, auf die weiteren Vorbringen in den Eingaben auf Beschwerdeebene näher einzugehen, da sie an obiger Einschätzung nichts zu ändern vermögen.

### **E. 4.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerinnen verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerinnen wurden vom BFM in der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen, weshalb sich weitere Erörterungen erübrigen.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 7**

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 9. Februar 2007 wurde für die Behandlung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen. Vorliegend ist von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerinnen auszugehen. Auch können die Begehren der Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist somit gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.